

# Beschlussvorlage

Stadt **Lahr** 

Amt: 61 Löhr	Datum: 26.01.2021	Az.: - 0687/Lö	Drucksache Nr.: 8/2021
-----------------	-------------------	----------------	------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Technischer Ausschuss	10.02.2021	vorberatend	öffentlich	
Gemeinderat	22.02.2021	beschließend	öffentlich	

## Beteiligungsvermerke

Amt					
Handzeichen					

## Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Stabsstelle Recht
	<i>Wöwe 11/21</i>	—	<i>CS 23/01/21</i>	<i>La 23/01</i>	

Betreff:

- Bebauungsplan FEUERWACHE WEST**  
 - Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Offenlage  
 - Satzungsbeschluss

## Beschlussvorschlag:

- Die Abwägung vom 26. Januar 2021 zu den während der Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan FEUERWACHE WEST wird beschlossen.
- Der Bebauungsplan FEUERWACHE WEST und die hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften werden in den jeweils beigefügten Fassungen vom 26. Januar 2021 als Satzungen beschlossen.

## Anlage(n):

- Abwägung der Anregungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange
- Abwägung der Anregungen aus der Bürgerschaft
- Bestandsplan
- Städtebauliches Konzept
- Nutzungsplan
- Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften, Begründung
- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Beurteilung
- Genehmigungsplanung Entwässerung
- Satzungen

BERATUNGSERGEBNIS		Sitzungstag:		Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.		

Angaben über finanzielle und personelle Auswirkungen

- Die Maßnahme hat keine finanziellen und personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen
- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50 T EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20 T EUR
- Die finanziellen/personellen Auswirkungen können aufgrund ihrer Komplexität nicht sinnvoll in der Tabelle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung enthalten oder als Anlage beigefügt

**-In diesen Fällen ist die Tabelle nicht auszufüllen-**

Finanzielle und personelle Auswirkungen (Prognose)						
<input type="checkbox"/> Investition	Nicht investive <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme oder Projekt	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
		in EUR				
Investition/ Auszahlung	Aufwand/ Einmalig * verminderter Ertrag	33.000	4.000			
Zuschüsse/Drittmittel (ohne Kredite)	Ertrag / Einmalig ver- minderter Aufwand					
SALDO: Finanzierungs- bedarf: Eigenmittel oder Kredite	SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					
<b>Folgekosten p.a. / Aufwendungen und Erträge</b>		<b>Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR</b>				
Aufwand (inklusive Personalmehrkosten, s.u.) / Verminderung von Ertrag						
Ertrag / Verminderung von Aufwand						
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)						
<b>Personalmehrbedarf (dauerhaft) Stelle / Bezeichnung</b>		<b>Entgeltgruppe/ Be- soldungsgruppe</b>		<b>Arbeitgeberaufwand p.a. (Lohn- und Nebenkosten) in EUR</b>		
1.						
2.						
3.						
<b>SUMME Personalmehrkosten (dauerhaft)</b>						
<b>Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?</b>						
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten <input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten (Erläuterung in der Begründung) <input type="checkbox"/> Nein						
<b>Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?</b>						
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten <input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten (Erläuterung in der Begründung) <input type="checkbox"/> Nein						

\* Der Betrag beinhaltet nur die Kosten für die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen (hier Planungsbüros und öffentliche Bekanntmachungen), siehe auch Begründung Ziffer 5. Im Jahr 2019 fielen bereits Kosten in Höhe von ca. 37.000 Euro an.

Sachdarstellung:

Nach intensiver (Vor-)Beratung beschloss der Gemeinderat am 16. November 2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zum Bebauungsplan FEUERWACHE WEST und dessen Offenlage (Drucksache Nr. 290/2020). Diese fand vom 26. November 2020 bis zum 8. Januar 2021 statt.

Aus der Bürgerschaft ging während der genannten Frist lediglich eine Stellungnahme durch die Betreiberin des benachbarten Postfrachtzentrums ein. Sie beinhaltet im Wesentlichen die Forderung, dass sich durch die Feuerwache keine Einschränkungen für den eigenen Betrieb ergeben.

Nach der bereits 2019 durchgeführten frühzeitigen Beteiligung waren im Zuge der Offenlage noch 39 externe Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Von den 27 beim Stadtplanungsamt eingegangenen Schreiben enthielten 11 eine inhaltliche Stellungnahme. Die umfangreichsten Äußerungen erfolgten durch das Landratsamt sowie den Naturschutzverband BW. Sie beziehen sich auf die bei diesem Vorhaben zentralen Bereiche Natur- und Artenschutz sowie Entwässerung. Diese Anregungen können teilweise durch Konkretisierungen bzw. Ergänzungen in der Begründung zum Bebauungsplan und in den thematischen Fachgutachten berücksichtigt werden. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bleiben inhaltlich gegenüber der Offenlage unverändert.

Sämtliche Stellungnahmen sowie die entsprechenden Stellungnahmen und Beschlussvorschläge der Verwaltung sind im beiliegenden Abwägungsspiegel tabellarisch aufgeführt.

Nach Abwägung aller einzustellenden Belange schlägt die Verwaltung vor, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan FEUERWACHE WEST und den hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften zu fassen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung erlangt der Plan die Rechtsverbindlichkeit.

Tilman Petters

Sabine Fink

**Hinweis:**

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nicht-öffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1 – 5 Gemeindeordnung zu entnehmen.